Outsourcingvertrag   
(Auslagerung der Buchhaltung)

1. Vertragsparteien und Vertragszweck

1.1 Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

* XY AG, im folgenden Auftraggeber genannt
* Treuhand GmbH, im folgenden Dienstleister genannt

1.2 Der Auftraggeber überträgt dem Dienstleister das Führen der Buch­haltung, namentlich

* Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
* Kontrolle und Überwachung der Debitorenguthaben
* Inkasso
* das Bezahlen der Lieferantenrechnungen
* Salärwesen, namentlich Lohnabrechnungen, AHV- und Pensionskassen-Abrechnungen
* Mehrwertsteuerabschlüsse
* Sonstige Steuererklärungen
* Zwischen- und Jahresabschlüsse

1.3 Variante 1: Der Auftraggeber ist nach OR Art. 727 zur ordentlichen Revision verpflichtet. Der Dienstleister verpflichtet sich, die Buchhaltung so zu führen, dass sie den Anforderungen der ordentlichen Revision entspricht.

Variante 2: Der Auftraggeber ist nach OR Art. 727a zur eingeschränkten Revision verpflichtet. Der Dienstleister verpflichtet sich, die Buchhaltung so zu führen, dass sie den Anforderungen der eingeschränkten Revision entspricht.

2. Informationsaustausch

2.1 Der Auftraggeber stellt dem Dienstleister nach Abschluss des Vertrages alle notwendigen Informationen zur Verfügung.

2.2 Zur laufenden Erledigung des Auftrags übermittelt der Auftraggeber dem Dienstleister täglich bis spätestens 17 Uhr die notwendigen Informationen. Für den Kontakt sind die im Anhang aufgelisteten Personen zuständig.

2.3 Beide Parteien verpflichten sich dazu, bei Verzögerungen oder Problemen die andere unverzüglich zu informieren. Dafür sind in erster Linie die für den Kontakt zuständigen Personen verantwortlich. Sind diese nicht in der Lage, die notwendigen Informationen abzugeben, übernehmen das ihre Stellvertretungen oder Vorgesetzten. Ist eine Kontaktaufnahme nicht möglich, ist für Entscheidungen die Partei zuständig, bei der das Problem auftritt.

3. Datenarchivierung und Datenschutz

3.1 Beide Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten.

3.2 Der Dienstleister verpflichtet sich, die vom Auftraggeber übermittelten Daten sowohl gegen innen wie auch gegen aussen vor unberechtigtem Zugriff und Zerstörung zu schützen. Der Dienstleister verpflichtet sich, Datenschutz und Datensicherungssysteme anzuwenden, die auf dem neuesten Stand der Technik stehen.

3.3 Der Dienstleister verpflichtet sich, alle Daten der Buchhaltung und der für die Buchhaltung relevanten Korrespondenz elektronisch zu archivieren.

3.4 Die Archivierung der Daten muss den Anforderung von OR Art. 957 sowie der Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) entsprechen.

3.5 Die Archivierung der Daten für die Berechnung der Mehrwertsteuer muss der Verordnung des EFD über elektronisch übermittelte Daten und Informationen (ElDI-V) entsprechen.

3.6 Der Dienstleister übermittelt dem Auftraggeber jeden Freitag bis spätestens 15 Uhr eine Kopie der während dieser Woche bearbeiteten Daten. Diese müssen so formatiert sein, dass sie den Anforderungen von Ziffer 3.4 und 3.5 dieses Vertrages entsprechen.

3.7 Der Dienstleister übernimmt und finanziert die notwendigen Versicherungen für Datenträger- und Software.

4. Geheimhaltung

4.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, namentlich Know-how-Informationen.

4.2 Zugriff zu den vom Auftraggeber übermittelten Daten haben nur die im Anhang aufgelisteten Personen. Diese verpflichten sich dazu, diese geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Dienstleister.

4.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Datenschutz- und Datensicherungsmassnahmen auch unangemeldet vor Ort zu kontrollieren.

4.4 Beide Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden diese Geheimhaltungsvereinbarung beachten, und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

4.5 Werden die Bestimmungen über die Geheimhaltung von einer Partei nicht befolgt, hat diese der anderen Partei eine Konventionalstrafe von CHF ... auszuzahlen. Die Konventionalstrafe ist für jede einzelne Vertragsverletzung geschuldet.

4.6 Wird eine Konventionalstrafe bezahlt, sind alle Verpflichtungen aus dem Geheimhaltungsvertrag in jedem Fall, trotz der Bezahlung der Konventionalstrafe, weiterhin zu befolgen. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so kann der geschädigte Partner die Differenz fordern, sofern er dem Vertragspartner ein Verschulden nachweist

4.7 Diese Bestimmungen sind schon vor Beginn des Vertragsschlusses einzuhalten und gelten im festgelegten Umfang weiter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

5. Beizug von Dritten

5.1 Zur Erfüllung dieses Vertrages können nach Vereinbarung beider Parteien Dritte beigezogen werden.

5.2 Der Dienstleister verpflichtet sich, Personen und Unternehmen, mit denen er zusammenarbeitet, mit der notwendigen Sorgfalt auszusuchen. Dies gilt ausdrücklich auch für Unternehmen, die für Datenübermittlung zuständig sind.

5.3 Der Dienstleister verpflichtet sich, im Vertrag mit den betreffenden Personen oder Unternehmen eine Klausel über Geheimhaltung und Datenschutz einzufügen, die ebenso streng ist wie die vorliegende.

6. Gewährleistung

6.1 Der Dienstleister verpflichtet sich, die Aufträge nach den Regeln des Berufsstandes und auf dem aktuellen technischen Standard auszuführen.

6.2 Ergeben sich Fehler, die der Dienstleister wegen Grobfahrlässigkeit oder Verschulden zu verantworten hat, kann der Auftraggeber Verbesserungen verlangen. Für Fehler, die trotz Verbesserung negative Auswirkungen haben, ist er berechtigt, die monatliche Pauschale entsprechend zu kürzen. Eine Tabelle für Kürzungen bei bestimmten Fehlern gehört zu den Vertragsbestandteilen.

6.3 Der Dienstleister haftet nicht für Mängel und Störungen, die er nicht zu vertreten hat und die sich in einem Bereich ergeben, den er nicht mehr beeinflussen kann. Damit sind namentlich Sicherheitsmängel und Betriebsausfälle von Anbietern oder Drittunternehmen gemeint mit denen der Dienstleister zusammenarbeitet oder von denen er abhängig ist.

6.4 Sollten sich für den Auftraggeber Schäden ergeben dadurch, dass der Dienstleister Drittpersonen oder Unternehmen, mit denen er gemäss Ziffer 4 dieses Vertrages zusammenarbeitet, unsorgfältig ausgesucht hat, hat er dem Auftraggeber für die dadurch entstandenen Schäden Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Unternehmen, die für Datenübermittlung zuständig sind.

6.5 Der Dienstleister haftet nicht für Mängel, die durch den Auftraggeber verursacht wurden, auch wenn die Ursache nicht Fahrlässigkeit oder Absicht ist. Dies gilt auch für Datenübermittlungsfehler, deren Ursache im Betrieb des Auftraggebers oder einer von ihm engagierten Firma liegt.

6.6 Der Dienstleister verpflichtet sich aber, die vom Auftraggeber übermittelten Daten mit der notwendigen Sorgfalt zu überprüfen. Sobald der Dienstleister Übermittlungsfehler und sonstige von ihm verursachte Mängel bemerkt, hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und wenn nötig Anweisungen zu geben, wie man das verhindert. Befolgt der Auftraggeber diese nicht, haftet er selber für daraus entstehende Mängel.

7. Honorierung

Variante 1

7.1 Als Honorar wird eine monatliche Pauschale von CHF ... fest­gesetzt. Diese wird immer am Anfang des Monats auf das Konto des Dienstleister überwiesen.

7.2 Zusätzliche Dienstleistungen werden mit einem Stundensatz von CHF ... berechnet.

7.3 Ende des Jahres kann wenn nötig eine neue Monatspauschale festgesetzt werden.

Variante 2

7.1 Das Honorar wird nach dem Aufwand berechnet nach einem Stundensatz von CHF ...

7.2 Der Dienstleister erstellt am letzten Tag des Monats eine Honorar­abrechnung und stellt diese dem Auftraggeber zu. Dieser bezahlt die Rechnung innerhalb von ... Tagen.

8. Änderung oder Auflösung des Vertrages

8.1 Dieser Vertrag kann nur schriftlich geändert werden. Als Schriftform gelten auch E-Mails mit digitalen Unterschriften.

8.2 Der Vertrag kann mit der Frist von drei Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.

8.3 Im Fall von Verschulden oder Grobfahrlässigkeit seitens des Dienstleisters hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

8.4 Der Dienstleister kann den Vertrag sofort auflösen, wenn seitens des Auftraggebers absichtliche Störungen des Systems stattfinden oder wenn der Auftraggeber nach dreimaliger Mahnung und Fristsetzung die notwendigen Informationen nicht liefert.

8.5 Zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung hat der Dienstleister An­spruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Das gilt auch bei ausserordentlicher Auflösung des Vertrages gemäss Ziffer 8.3 und 8.4.

8.6 Bei Vertragsauflösung ist der Dienstleister auf jeden Fall verpflichtet, dem Auftraggeber alle Unterlagen zurückzugeben und alle den Auftraggeber betreffenden Daten zu löschen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Für diesen Vertrag gilt Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist ...

9.2 Sollten sich Schwierigkeiten oder Streitigkeiten ergeben, werden die Parteien zuerst eine gütliche Einigung anstreben. Wenn nötig wird ein Mediator eingeschaltet. Die Kosten für den Mediator übernehmen die Parteien je zur Hälfte.

9.3 Sollte eine Klausel des Vertrages ungültig oder unwirksam sein oder werden, wird sie durch eine gültige Klausel ersetzt, die dem Willen beider Parteien möglichst nahe kommt. Die übrigen Vertragsbestimmungen gelten in solchen Fällen weiterhin.

*((Es folgen Ort, Datum und die Unterschriften))*